



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Herr Bertrand Loison
Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel

per E-Mail an: Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Bern, 21. November 2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (ADG)

Sehr geehrter Herr Loison

Vielen Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (ADG). Ziel dieses neuen Gesetzes ist es, einen nationalen Adressdienst (NAD) mit den Adressen von den in der Schweiz gemeldeten Personen zu erstellen. Dies ermöglicht Behörden und Dritten die Suche und den Abgleich von schweizweiten Adressdaten. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Position curafutura

curafutura begrüsst den Aufbau eines nationalen Systems zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen sehr. Adressnachforschungen können damit massiv vereinfacht werden und der öffentlich-rechtliche Wohnsitz (Steuerdomizil) kann damit eindeutig bestimmt werden. Für die Versicherer ist der Zugang zu diesen Informationen essentiell, die Erfassung des richtigen Wohnsitzes ist letztlich prämierelevant und Missbräuche sollen konsequent bekämpft werden. Von zentraler Bedeutung ist jedoch für die Krankenversicherer, dass der Wohnort gemäss Art. 23 ZGB im NAD steht. Ausserdem reicht eine quartalsweise Aktualisierung der Daten nicht aus, die Datenbank muss taggenau aktualisiert werden und historisiert vorliegen.

Begründung

Nationaler Adressdienst: Ein wichtiges Projekt für die Krankenversicherer und die Gemeinden

Nach den Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch krankenversichert. Der relevante Wohnsitz gemäss Art. 23 Zivilgesetzbuch (ZGB) ist prämierelevant. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Einwohnerkontrollen, die Versicherungspflicht zu prüfen und somit indirekt das Versicherungsobligatorium durchzusetzen. Dank der Vereinfachung und Verbesserung der Wohnsitzkontrolle würde der NAD einen sehr grossen Nutzen mit sich bringen und einen grossen Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten leisten – was sich auch positiv auf die Versicherten bzw. auf



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

die Prämien niederschlagen würde. Die Nutzung wäre entweder ein automatischer Abgleich des gesamten Bestandes oder punktuell, um Wohnsitzkontrollen durchführen zu können.

Gleichzeitig zu dieser Vernehmlassung zum ADG läuft die Motion 18.3765 «Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern», welche vom Nationalrat angenommen wurde und in der SGK-S vom 21. November 2019 traktandiert ist. curafutura unterstützt diese Motion. Die Umsetzung der Motion 18.3765 soll im Rahmen des Aufbaus des nationalen Adressdienstes berücksichtigt werden.

Wohnortkontrolle der Kantone und Zusammenhang mit der OKP

Die Kantone bezahlen einen Anteil von 55% an Spitalrechnungen. Für sie ist es von grossem Interesse, nur Rechnungen von Personen mit Wohnort/Wohnsitz im eigenen Kanton zu bezahlen. Der NAD hilft den Verwaltungen wie auch den Krankenversicherern, die Datenqualität zu verbessern und kann den Kantonen neue Möglichkeiten eröffnen, ihre Verantwortung zur Wohnsitzkontrolle zu stärken sowie Missbräuchen vorzubeugen.

Um sicherzustellen, dass die Kantone nur Leistungskosten von im Kanton wohnhaften Personen übernehmen müssen, ist eine quartalsweise Aktualisierung der Daten nicht ausreichend. Es braucht eine taggenaue (bitemporale) Historisierung, weil die Versicherer Leistungen auch rückwirkend korrekt abrechnen müssen.

Inhalt des Informationssystems und abfragbare Daten – Art. 4 und 8 E-ADG

Gemäss Art. 4, Abs. 1, Bst. g und Art. 8, Abs. 1, Bst. c E-ADG enthält der NAD die Wohnadresse. Für die Krankenversicherer ist es essentiell, dass in erster Linie der öffentlich-rechtliche Wohnsitz (=Steuerdomizil) gemäss Art. 23 ZGB im NAD hinterlegt wird – zusätzliche Adressdaten für Wochenaufenthalter, Post- oder Zustelladressen etc. sind wünschenswert.

Zusätzlich sollen die Informationen zum Wegzug (Art. 4, Abs. 1, Bst. l und Art. 8, Abs. 1, Bst. e E-ADG) und zum Zuzug (Art. 4, Abs. 1, Bst. m und Art. 8, Abs. 1, Bst. f E-ADG) nicht nur das Datum sondern auch den jeweiligen Ort (Bestimmungsort beim Wegzug, Herkunftsort beim Zuzug) enthalten. Die Information zum Bestimmungsort beim Wegzug ist für die Krankenversicherer von Bedeutung für allenfalls nötige Betreibungen.

Gebühren – Art. 12 E-ADG

Der vorgeschlagene Art. 12 E-ADG steht im Widerspruch zu Art. 32, Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welcher vorsieht, dass – unter anderem – die Krankenversicherer als Organe einer Sozialversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) Adressauskünfte kostenlos bei den Gemeinden erhalten (Verwaltungshilfe). Das ADG muss mit den Bestimmungen des ATSG konform sein: die Krankenversicherer sollen für die Versicherungstätigkeiten innerhalb des KVG die Daten aus dem NAD kostenlos erhalten (Gebührenbefreiung).



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Fazit

Der Aufbau eines nationalen Adressdienstes ist von grosser Bedeutung um den Verwaltungsaufwand – für die Behörden sowie für die Krankenversicherer – zu reduzieren. curafutura begrüsst dieses Projekt, welches sich positiv auf die korrekte Prämienbemessung und Abwicklung der KVG-Leistungsansprüche auswirken wird.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Stv. Direktorin
Leiterin Gesundheitspolitik